



Die Politischen Gemeinden

**Berg am Irchel
Buch am Irchel
Dorf
Flaach
Volken**

schliessen, gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes, folgenden

Zusammenarbeitsvertrag Forstrevier "Irchel-Flaachtal"

nach § 72 des kantonalen Gemeindegesetzes als öffentlich-rechtliche einfache
Gesellschaft

per 1. Januar 2024 ab.

A. Vertragsparteien, Revierperimeter und Vertragszweck

1. Vertragsparteien

- Die politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken bilden zusammen ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (nachfolgend Vertragsparteien genannt).
- Die politische Gemeinde Buch am Irchel wird als Sitzgemeinde bezeichnet.
- Der Sitz des Forstreviers "Irchel-Flaachtal" und des Forstbetriebes ist in der politischen Gemeinde Buch am Irchel.

2. Revierperimeter

Am Forstrevier sind folgende Waldeigentümer bzw. Vertreter für Privatwaldbesitzer mit folgenden Waldflächen beteiligt:

Waldeigentümer	Öffentlicher Wald (ha)	Privatwald (ha)	Total (ha)	% Anteil
Gemeinde Berg am Irchel	246	50	296	27,4
Gemeinde Buch am Irchel	212	165	377	34,8
Gemeinde Dorf	82	131	213	19,7
Gemeinde Flaach	38	75	113	10,4
Gemeinde Volken	14	69	83	7,7
Total	592	490	1082	100,0

Das Forstrevier bildet einen Teil des Forstkreises 5 des Kantons Zürich.

3. Vertragszweck

Zweck des Vertrags ist die zweckmässige Organisation des Forstdienstes, insbesondere die:

- Beauftragung eines Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss „Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern“ des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 1. April 1999.
- fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.
- Führung eines Lehrbetriebes.
- Erbringung von Walddienstleistungen für alle Waldbesitzer. Insbesondere auch zur Bewältigung von Krisensituationen wie Unwetter- und Borkenkäferschäden.

B. Revierkommission

1. Zusammensetzung und Konstituierung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragsparteien eine Revierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird vom Vertreter der Sitzgemeinde übernommen.

Die Protokollführung übernimmt die Revierkommission.

Der Revierförster nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister des Forstkreises 5 kann zur Beratung beigezogen werden.

Vertreter der Unterhaltsgenossenschaften können zur Beratung beigezogen werden.

Die Revierkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Anträge an die Vertragsparteien werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung zur Sitzung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Revierkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragsparteien.
2. Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.
3. Sie stellt Antrag an die Vertragsparteien betreffend Änderung des Zusammenarbeitsvertrags infolge Veränderung der Besitzverhältnisse oder Änderung der gesetzlichen Grundlagen.
4. Die finanzielle Kompetenz liegt bei den einzelnen Vertragsparteien. Die Kommission hat keine eigene Finanzkompetenz.
5. Sie wird angehört im Auswahlverfahren bei einer neuen Försteranstellung.
6. Sie unterbreitet der Sitzgemeinde das Reglement über die Verrechnung der Leistungen (Personal, Maschinen, Dienstleistungen) des Forstreviers zur Genehmigung. Dabei orientiert sie sich an den kantonalen Tarifen.
7. Die Übertragungen weiterer Aufgaben an die Revierkommission durch die Vertragsparteien, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

1. Aufgaben des Revierförsters

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen (§ 28 KaWaG, ALN „Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern“) und nach Weisung der jeweiligen Vertragspartei.

Die Holzschlagplanung erfolgt jährlich mit dem Kreisforstmeister und dem Ressortvorstand der jeweiligen Vertragspartei.

D. Revier- und Betriebsorganisation

1. Revierführung

Die Gemeinde Buch am Irchel übernimmt die Rolle der Sitzgemeinde. Als geschäftsführende Gemeinde erfüllt sie die Aufgaben gemäss Beauftragung der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien behalten das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

Die Sitzgemeinde stellt den Revierförster, nach Anhörung der Revierkommission, an. Die Sitzgemeinde ist für die strategische Führung des Forstbetriebs zuständig und stellt das weitere Personal des Forstbetriebes ein.

Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse gelten das Personalrecht und die Besoldungsbestimmungen der Sitzgemeinde.

Für die Verwaltung steht der Sitzgemeinde eine angemessene Grundpauschale zu, deren Höhe in einem separaten, zum Vertrag gehörenden Reglement über die Verrechnung der Leistungen, festgelegt ist.

2. Verrechnung

Die Sitzgemeinde verrechnet ihre Leistungen gemäss dem Reglement über die „Verrechnung der Leistung im Forstrevier „Irchel-Flaachtal“. Dieses wird von der Revierkommission ausgearbeiteten und durch die Sitzgemeinde genehmigt. Das Reglement wird mindestens alle 3 Jahre überprüft. Darin enthalten sind Stundenansätze, Dienstleistungen, Spesen und die Höhe der Grundpauschale.

Ein grober Verteilschlüssel der zu erwartenden Kosten ergibt sich aus der Waldfläche pro Vertragspartei, den geschätzten Aufwendungen pro Stunde und ist Bestandteil des Reglements.

Die Sitzgemeinde stellt den Vertragsparteien aufgrund von Stunden-Rapporten und allfälligen weiteren Belegen vierteljährlich eine Rechnung.

Försterrapporte, Weiterbildungen und alle Anlässe die zum Nutzen aller Vertragsparteien sind, sind Bestandteil der Stundenansätze.

Für die EDV wird die Hard- und Software der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung wird im Reglement über die Verrechnung der Leistungen festgelegt.

E. Sitzgemeinde

1. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit

Das Forstrevier wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung vergibt es Aufträge an selbständige Forstunternehmen im Auftrag der Vertragsparteien. Nach Möglichkeit sind regionale Unternehmer (Akkordanten) zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird.

In Absprache mit der Revierkommission kann die Sitzgemeinde Holzlieferverträge im Auftrag aller Vertragsparteien abschliessen.

Die Vertragsparteien sollen nach Möglichkeit für die Lehrlingsausbildung notwendige Holzschläge und Pflegeflächen zur Verfügung stellen.

Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinie 2134 „Forstarbeiten“ und SUVA-Richtlinien) sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

2. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen wird durch die Sitzgemeinde gestellt und den Vertragsparteien nach Aufwand verrechnet. Vorhandene Infrastrukturen (Hütten usw.) bleiben im Eigentum der Vertragsparteien und werden der Sitzgemeinde bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

F. Schlussbestimmungen

1. Beanstandungen, Streitigkeiten

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Ressortvorstände der Vertragsparteien, wenn nötig unter Beizug des Kreisforstmeisters, direkt zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Andelfingen, der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

2. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind nur wirksam, wenn sie schriftlich verfasst wurden.

3. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2027.

Mit der Kündigung einer Vertragspartei wird dieser Vertrag auf Ende der Kündigungsfrist hinfällig und muss neu ausgehandelt werden.

4. Festsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragsparteien auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verträge.

Dieser Vertrag wird 7-fach ausgefertigt und unterschrieben.

Gemeinde Berg am Irchel

Präsident/-In

Roland Fehr

Datum: 25. Mai 2022

Gemeindeschreiber/-In

Nicola Tomic

Gemeinde Buch am Irchel

Präsident/-In

Brigitte Felix

Datum: 23. JUNI 2022

Gemeindeschreiber/-In

Matthias Hildebrandt

Gemeinde Dorf

Präsident/-In

Patric Eisele

Datum: 15. AUG. 2022

Gemeindeschreiber/-In

Ursula Müller

Gemeinde Flaach

Präsident/-In

Walter Staub

Datum: 30. Mai 2022

Gemeindeschreiber/-In

Ueli Wäfler

Gemeinde Volken

Präsident/-In

Walter Schürch

Datum: 23. Mai 2022

Gemeindeschreiber/-In

Lara Brandenberger